



OSTALBKREIS

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Im Nordosten der großen Kreisstadt Aalen entspringt der Hirschbach. Nach einer Fließstrecke von ca. 4,2 km mündet dieser als rechter Zufluss bei der Schleifbrückenstraße in den Kocher. Auf eine Länge von ca. 1,5 km ist der offene Wassergraben bis zur Einmündung in den Kocher verdolt. Die Engstelle der Verdolung liegt im Freigelände des Hirschbachfreibads auf dem Flst. Nr. 3220 der Stadtwerke Aalen GmbH. Hier kam es in den vergangenen Jahrzehnten zum Einstau und Überstau des Einlaufbauwerks und zur Überflutung des Freibadgeländes. Im Hochwasserschutzkonzept des Ingenieurbüro Winkler & Partner GmbH vom 25. April 2020 wurden unter Punkt 4.2.4 (s. Anlage Seite 34-36) vom Ingenieurbüro 4 Varianten zur Ableitung, Pufferung und Rückhaltung untersucht (1a. Verdolungsauswechslung, 1b. Offenlegung, 1c. Flutmulde zur best. Verdolung, 2. Hochwasserrückhaltebecken). Das Büro kam im Einvernehmen mit der Stadt Aalen zu dem Entschluss, dass die Variante 1a die wirtschaftlichste und am schnellste realisierbare Lösung ist. Die bestehende Stahlbetonrohr-Verdolung DN 1000 soll nun auf eine Dimension von DN 1600 ausgewechselt werden. Das Einlaufbauwerk wird so umgebaut/neu gebaut, damit ein HQ100 Niederschlag schadlos aufgenommen werden kann.

Für die geplante Maßnahme wurde die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Im Rahmen des Verfahrens war nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Einschätzung des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, sind nach einer überschlägigen Prüfung durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landesumweltinformationsgesetzes (LUIG) im Landratsamt Ostalbkreis, Dienststelle Ellwangen, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, Sebastiansgraben 34, Zi. 209, zugänglich.

gez. Gerd Wagenblast
Landratsamt Ostalbkreis
Wasserwirtschaft
Az.: IV/43-691.17 Wt
Ellwangen, 17.09.2020

Online bereitgestellt am 17. September 2020.